



Stadt Murten
Ville de Morat

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Murten an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Finanzielle Hilfe der Gemeinde	3
Art. 3	Kosten der Kontrolle und Zahnbehandlungen	4
Art. 4	Kieferorthopädische Behandlungen	4
Art. 5	Änderung wirtschaftliche Lage der Begünstigten	4
Art. 6	Mitgliedschaft Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO	4
Art. 7	Selbstbehalt	4
Art. 8	Rechtsmittel	4
Art. 9	Aufhebung der vorherigen Bestimmungen	5
Art. 10	Inkrafttreten	5

Der Generalrat der Stadt Murten**gestützt auf**

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:**Art. 1 Grundsatz, Zweck und Geltungsbereich***Grundsatz*

¹ Die Gemeinde Murten gewährt den Eltern, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, für ihre Kinder und Jugendlichen einen finanziellen Beitrag an die Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen, welche der Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder ein Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin als notwendig erachtet.

Zweck

² Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind. Der Beitrag richtet sich nach der Einschätzungstabelle im Anhang. Diese Einschätzungstabelle ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Geltungsbereich

³ Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der in der Gemeinde Murten wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (Krankenkasse, Versicherungseinrichtungen usw.).

Art. 2 Finanzielle Hilfe der Gemeinde*Finanzielle Hilfe*

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Dienst oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.

Vereinbarung mit Privatzahnärzten und Privatzahnärztinnen

² Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, gestützt auf dieses Reglement eine Vereinbarung über die Schulzahnpflege und -prophylaxe mit Privatzahnärzten und Privatzahnärztinnen in der Gemeinde Murten abzuschliessen.

Taxpunktwert

³ Der Taxpunktwert zwecks Berechnung der finanziellen Hilfe im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungen eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin (im Rahmen der Vereinbarung) wird im Einverständnis der beiden Parteien festgesetzt. Der maximale Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe setzen die beiden Parteien jährlich vor Beginn des Schuljahres fest. Grundlage bildet der Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO).

Diese Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen;
- b) Zahnbehandlungen;
- c) Kieferorthopädische Behandlungen.

Art. 3 Kosten der Kontrolle und Zahnbehandlungen

Kosten der Kontrolle und Zahnbehandlungen

Die Kosten der Kontrollen und der Zahnbehandlungen werden von der Gemeinde gemäss der als Anhang 1 angefügten Einschätzungstabelle übernommen.

Art. 4 Kieferorthopädische Behandlungen

Schriftliche Beurteilung

¹ Für kieferorthopädische Behandlungen können finanzielle Leistungen gewährt werden, wenn eine schriftliche Beurteilung vorliegt, welche die zahnmedizinische Notwendigkeit für eine Behandlung nachweist.

Offerten

² Für die kieferorthopädischen Behandlungen muss eine Offerte erstellt werden. Eine Gegenofferte vom Kantonalen Schulzahnpflegedienst ist im Anschluss einzuholen, welche zugleich auch die Notwendigkeit für eine Behandlung gemäss Abs. 1 bestätigt. Massgebend für die finanzielle Unterstützung ist die günstigere Offerte bzw. Rechnung.

Art. 5 Änderung wirtschaftliche Lage der Begünstigten

Änderung wirtschaftliche Lage der Begünstigten

Die Begünstigten sind gehalten, eine Änderung ihrer wirtschaftlichen Lage unverzüglich dem Gemeinderat zu melden. Diese Änderung wird erst für die Gewährung der Hilfe für das folgende Jahr berücksichtigt.

Art. 6 Mitgliedschaft Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Mitgliedschaft SSO

Die behandelnden Privatzahnärzte oder Privatzahnärztinnen müssen Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.

Art. 7 Selbstbehalt

Für Kontrollen und Zahnbehandlungen

¹ Der Selbstbehalt für Kosten der Kontrollen und der Zahnbehandlungen beträgt pro Kind und pro Rechnung CHF 100.00.

Für kieferorthopädische Behandlungen

² Der Selbstbehalt für kieferorthopädische Behandlungen beträgt pro Kind und pro Rechnung CHF 300.00.

Art. 8 Rechtsmittel

Einsprache

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

Beschwerde

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 9 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Reglement vom 7. Dezember 2005 (mit Änderungen vom 27. Februar 2013 und 24. Februar 2016) über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung sowie allfällige vorherige Bestimmungen, die diesem Reglement zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales GSD in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2019 erlassen.

Namens des Generalrats von Murten
Der Präsident Der Sekretär

Stefan Hurni

Bruno Bandi

Genehmigt durch die zuständige Direktion für Gesundheit und Soziales GSD am

Die Staatsrätin

Anne-Claude Demierre

LISTE DER ANHÄNGE

- 1.** Einschätzungstabelle

Einschätzungstabelle

Anhang 1 zum Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Murten an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen

Diese Einschätzungstabelle bildet einen festen Bestandteil des Reglements über die Beteiligung der Gemeinde Murten an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen.

Einschätzungstabelle (Beitrag der Gemeinde in %, abzüglich des Selbstbehaltes von CHF 100.00 bzw. CHF 300.00 gemäss Art. 7)

Anzahl Kinder / Jugend- liche	Steuerbares Einkommen (gemäss letzter Steuerveranlagungsanzeige)															
	bis 16'474	von 16'475 bis 20'290	von 20'291 bis 24'510	von 24'511 bis 28'324	von 28'325 bis 32'100	von 32'101 bis 35'203	von 35'204 bis 39'657	von 39'658 bis 43'433	von 43'434 bis 47'208	von 47'209 bis 50'984	von 50'985 bis 54'759	von 54'760 bis 58'540	von 58'541 bis 62'316	von 62'317 bis 66'091	von 66'092 bis 69'867	Ab 69'868
1	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
3	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
4	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %
5	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	0 %	0 %	0 %
6	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	0 %	0 %
7	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %	0 %

Die Beitragstabelle vom 7. Dezember 2005 wird aufgehoben.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2019 erlassen.

Namens des Generalrats von Murten

Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Hurni

Bruno Bandi

Genehmigt durch die zuständige Direktion für Gesundheit und Soziales GSD am

Die Staatsrätin

Anne-Claude Demierre